

Vortrag erbschaftssteuerliche Gestaltungen

Notar Dr. Ziegler

1. Schenkungssteuerliche Grundlagen

a) Freibeträge und Steuertabellen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bestehen verschiedene Freibeträge, abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis.

Steuerklasse I

- Der Ehegatte hat gegenüber dem anderen Ehegatten einen Freibetrag von 500.000,00 EUR.
- Kinder haben gegenüber **jedem** Elternteil einen Freibetrag in Höhe von 400.000,00 EUR.
- Enkelkinder haben gegenüber **jedem** Großelternanteil einen Freibetrag von 200.000,00 EUR.

Steuerklasse II

Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder haben einen Freibetrag von je 20.000,00 EUR.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber haben einen Freibetrag von 20.000,00 EUR.

Alle über diese Freibeträge hinausgehenden Beträge unterliegen der Erbschaftsteuer in unterschiedlichem Maße, nach folgender Tabelle:

Steuerklasse	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Euro	%	%	%
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Die Freibeträge können nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu ausgenutzt werden. Sind zum Zeitpunkt einer erneuten Schenkung oder Erbfalles wieder 10 Jahre vergangen, so kommen die Freibeträge wieder voll zur Anwendung. Sind die 10 Jahre noch nicht vorüber, so wird von den Freibeträgen der Wert der vorangegangenen Schenkung abgezogen.

Sonderfall: Übertragung des eigengenutzten Wohnhauses zwischen Ehegatten

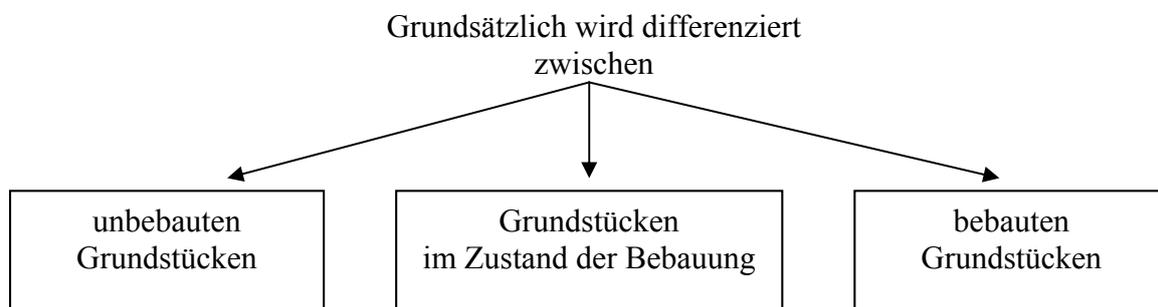
Der Ehegatte kann das eigene Wohnheim steuerfrei auf den anderen Ehegatten übertragen, unabhängig vom Wert des Grundstücks. Die vorstehenden Freibeträge werden hierfür nicht angetastet und können in voller Höhe für anderes Vermögen verwendet werden.

b) Bewertung des Grundbesitzes

Der Grundbesitz wird grundsätzlich mit dem Verkehrswert angesetzt.

Im Einzelnen ist das Verfahren jedoch kompliziert, so dass nur die Grundzüge skizziert werden können:

Die folgenden Ausführungen gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke im Betriebsvermögen, sondern nur für Grundstücke im Privatvermögen.



ba) Bewertung unbebauter Grundstücke

Der Gesetzgeber versteht unter unbebauten Grundstücken solche, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ihr Wert wird aufgrund der Bodenrichtwerte, die die Gutachterausschüsse bei den Landratsämtern aus den Verkäufen ermitteln, bestimmt.

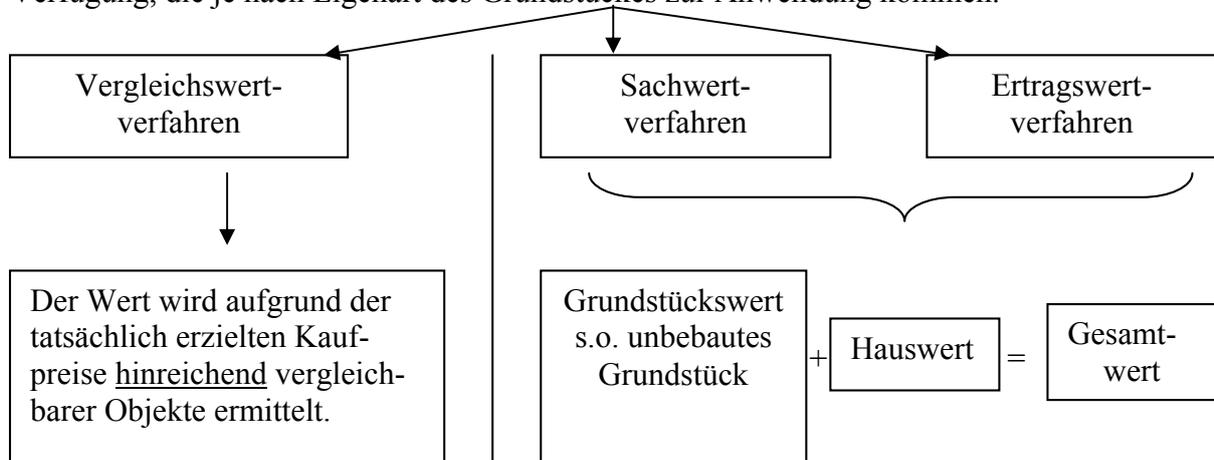
Der Wert wird somit berechnet wie folgt:

$$\boxed{\text{Bodenrichtwert}} \quad \times \quad \boxed{\text{Fläche in m}^2}$$

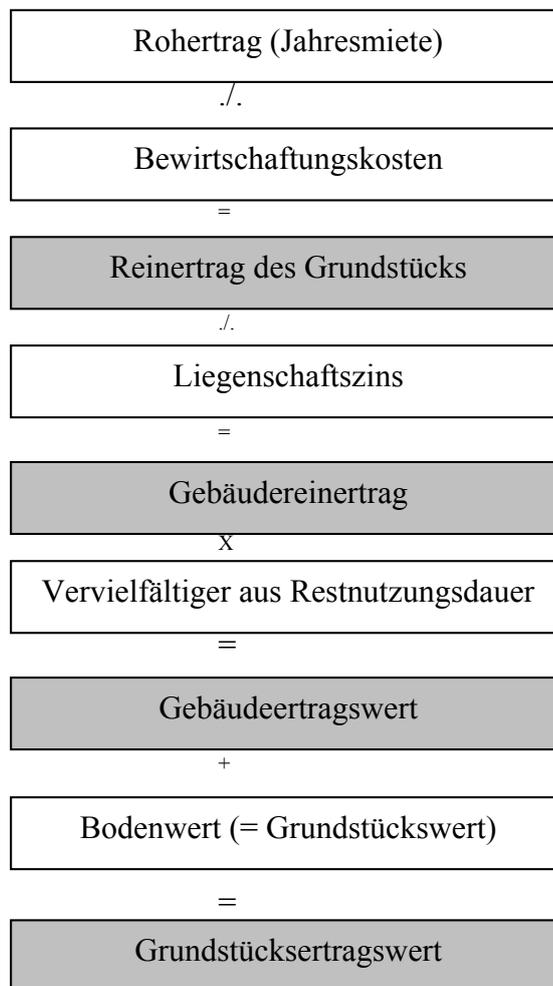
bb) Bewertung bebauter Grundstücke

A: Bewertungsverfahren

Für die Bewertung bebauter Grundstücke stellt der Gesetzgeber drei Bewertungsverfahren zur Verfügung, die je nach Eigenart des Grundstückes zur Anwendung kommen.



Beim Ertragswertverfahren wird der Wert des Gebäudes aus der Jahresmiete abgeleitet:

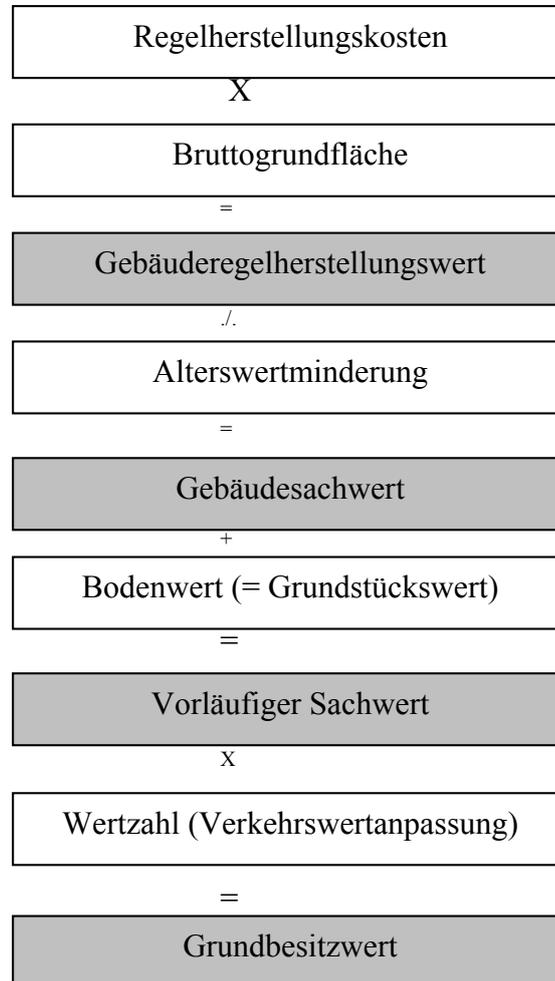


Notar Dr. Christoph Ziegler

Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074

Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

Beim Sachwertverfahren wird der Wert des Gebäudes aus den gewöhnlichen Herstellungskosten des Gebäudes ermittelt. Die tatsächlichen Kosten sind nicht relevant.



Ein negativer Gebäudewert wird weder beim Ertragswertverfahren, noch beim Sachwertverfahren anerkannt, so dass der Grundstückswert einen Mindestwert darstellt.

B: Zuordnung der Verfahren zu den Objekten:

Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hängt von dem zu bewertenden Objekt ab.



Ein- und Zweifamilienhäuser sind Objekte mit höchstens 2 Wohnungen. Soweit teilweise eine Nutzung für gewerbliche Zwecke gegeben ist, liegt ein Ein- oder Zweifamilienhaus nur vor, falls die Eigenart als Wohnhaus hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Wohnanteil größer als 50 % ist.

Wohnungs- und Teileigentum sind gemäß dem WEG aufgeteilte Objekte (insbesondere Eigentumswohnungen).

Mietwohngrundstücke sind alle Häuser, die zu mehr als 80 % zu Wohnzwecken dienen und über mehr als 2 Wohnungen verfügen, unabhängig davon, ob die Wohnungen vermietet sind oder nicht.

Geschäftsgrundstücke sind Häuser, die zu mehr als 80 % betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die sowohl für Wohnzwecke, als auch für betriebliche oder öffentliche Zwecke benutzt werden und die nicht unter vorstehende Haustypen fallen, z. B. ein Haus mit drei Wohnungen, die zu 60 % als Büro und zu 40 % zu Wohnzwecken genutzt werden.

Sonstige Grundstücke sind alle Häuser, die nicht unter die vorstehenden Definitionen fallen.

Notar Dr. Christoph Ziegler
 Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074
 Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

C: Wertabschlag bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten

Soweit ein Objekt tatsächlich zu Wohnzwecken **vermietet** ist, wird von dem jeweils vorstehend ermittelten Wert ein Abschlag von 10 % gemacht.

ca) Grundstücke im Zustand der Bebauung

Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung werden zu dem Grundstückswert, der sich nach vorstehenden Vorschriften ergibt (unbebautes Grundstück oder bebautes Grundstück), die bereits entstandenen Herstellungskosten des sich im Bau befindlichen Gebäudes addiert.

cb) Sonderfälle

Für die Bewertung von Erbbaurechten und Grundstücken auf fremden Grund und Boden gelten Sonderregelungen.

cc) Nachweis des tatsächlich niedrigeren Wertes

Der Gesetzgeber stellt es dem Steuerpflichtigen ausdrücklich frei, aufgrund eines Gutachtens, das der Steuerpflichtige allerdings auf eigene Kosten erstellen lassen muss, den Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks niedriger ist als der Wert, der sich aufgrund der gesetzlichen Bewertungsvorschriften ergibt.

Nach Meinung des Gesetzgebers dürfte sich solch ein niedrigerer Wert nur in besonders gelagerten Fällen, also ausnahmsweise, ergeben.

Diese Einschätzung entspricht aber gerade beim Ertragswert- und beim Sachwertverfahren nicht der Realität. Es wird wahrscheinlich eine Vielzahl von Fällen geben, bei denen der ermittelte Wert über dem tatsächlichen Wert liegt.

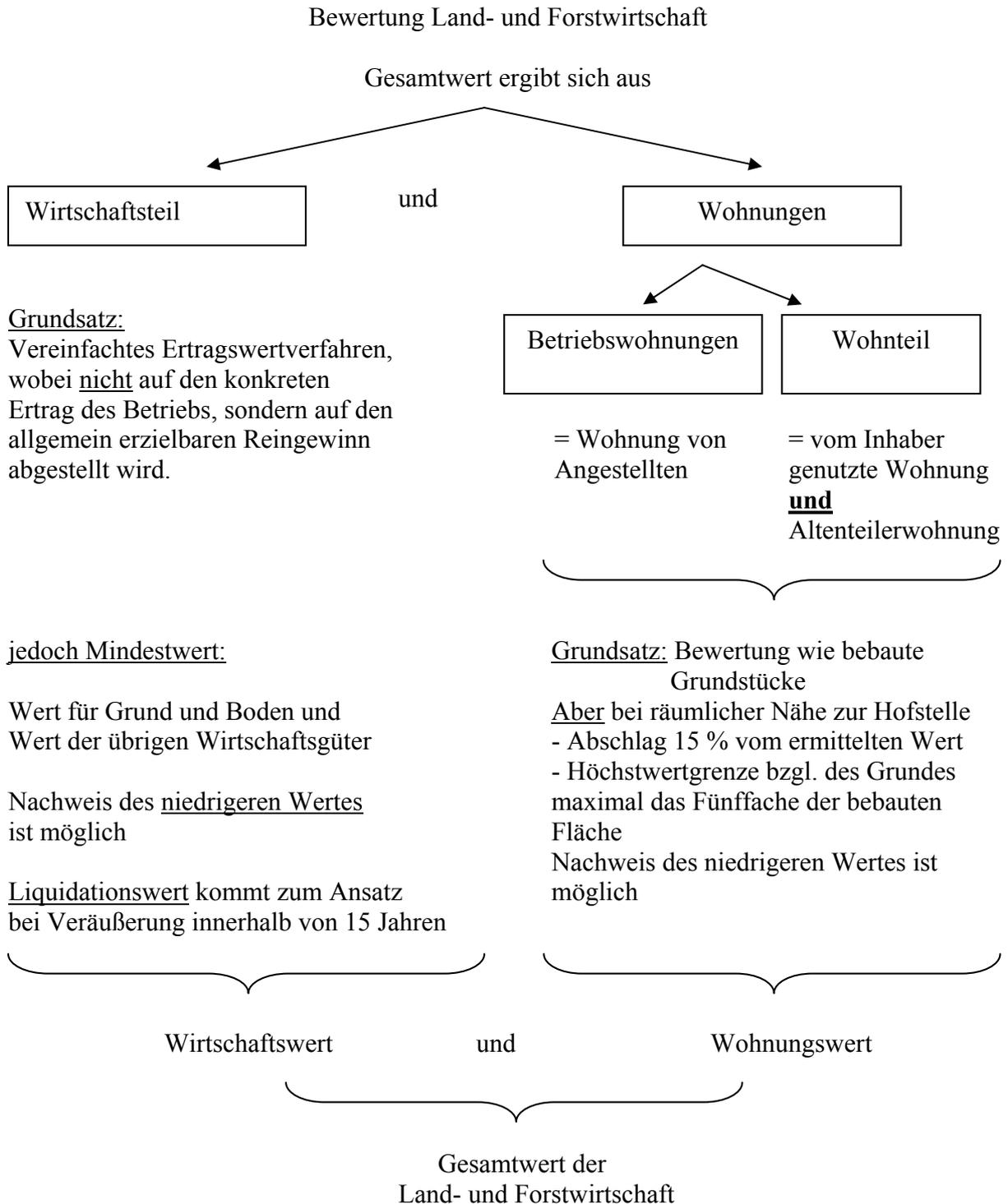
Der Grundstückswert wird in diesem Verfahren in voller Höhe zum Hauswert addiert, obwohl in der Praxis bei bebauten Grundstücken vom Grundstückswert erhebliche Abschläge bei der Gesamtermittlung gemacht werden. Zwar werden bei der Hauswertberechnung bei den gesetzlichen Verfahren ebenfalls Abschläge gemacht, um unter anderem den niedrigeren Grundstückswert auszugleichen. Die Abschläge dürften aber in vielen Fällen nicht ausreichen, um die tatsächliche Wertminderung auszugleichen.

cd) Mittelbare Grundstücksschenkung

Soweit jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundbesitzbewertung ein niedrigerer Wert zustande kommt, ist eine mittelbare Grundstücksschenkung möglich.

Falls ein Geldbetrag geschenkt wird mit der Auflage einen bestimmten Grundbesitz zu erwerben, wird als geschenkter Wert nicht der Geldbetrag, sondern der Grundbesitzwert angesetzt, falls dieser niedriger ist, als der Geldwert.

d) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen



e) Betriebsvermögen

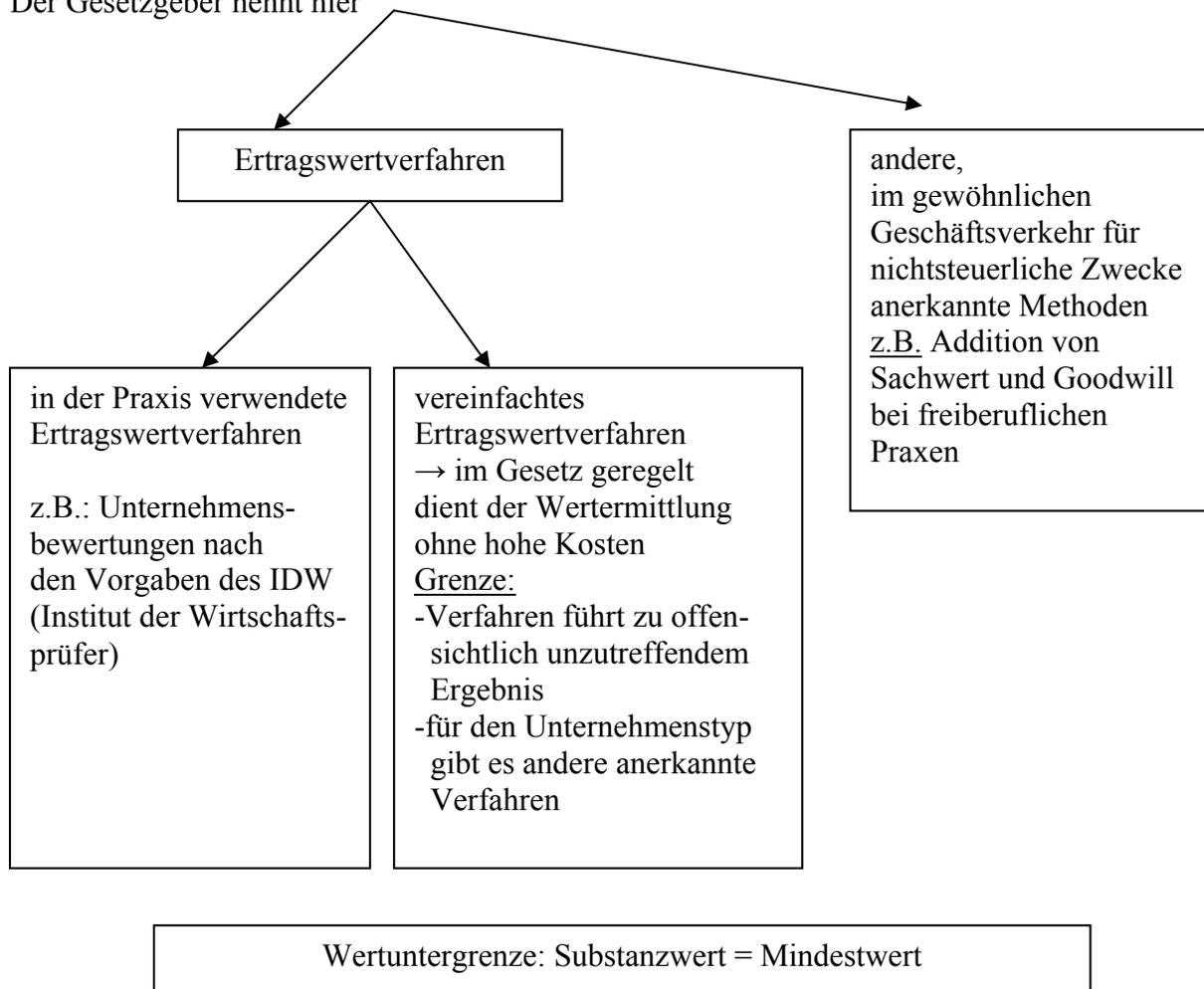
A: Bewertung des Betriebsvermögens

Börsennotierte Anteile an Firmen werden mit dem Börsenkurs angesetzt.

Für nicht börsennotierte Firmen ist der Wert grundsätzlich aus den Verkäufen zwischen fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb des letzten Jahres vor der Schenkung bzw. dem Erbfall getätigt wurden.

Ist solch ein Wert nicht feststellbar, so soll ein Verfahren gewählt werden, das ein Käufer des Unternehmens für die Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Der Gesetzgeber nennt hier



B: Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen

Für die Betriebe gelten spezielle Freibeträge. Der Gesetzgeber möchte jedoch nur so genanntes Produktivvermögen privilegieren. Nicht begünstigt werden sollen Betriebe, die zum überwiegenden Teil aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Unter Verwaltungsvermögen versteht der Gesetzgeber

- Vermietete und verpachtete Grundstücke (mit zahlreichen Ausnahmen, bei Betriebsaufspaltung, Verpachtung, Wohnungsunternehmen)
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die geringer sind als 25 % des Nennkapitals oder falls die Kapitalgesellschaft selbst über 50 % Verwaltungsvermögen besitzt

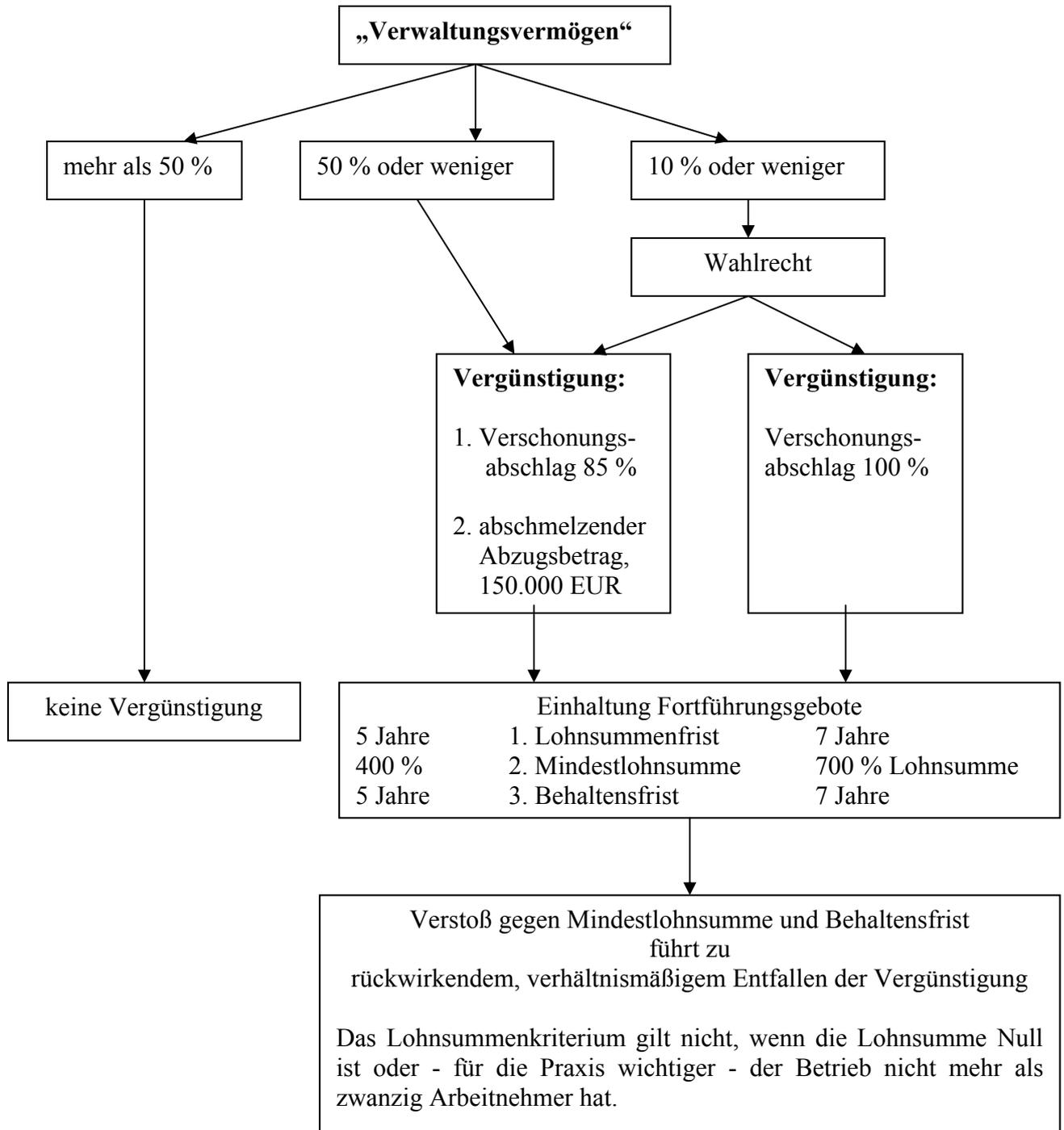
Notar Dr. Christoph Ziegler

Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074

Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

- Unterbeteiligungen, falls die Hauptgesellschaft wiederum selbst 50 %
Verwaltungsvermögen hat
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände und Edelmetalle

Nachdem das Verwaltungsvermögen ermittelt worden ist, muss dessen Anteil am gesamten Betriebsvermögen ermittelt werden.



2. Steuertipps bei Übertragungen unter Lebenden

- Bei mehrmaliger Ausnutzung der 10-Jahres-Frist können erhebliche Freibeträge genutzt werden.
- Ehegatten sollten ihre Vermögensverteilung untereinander prüfen. Da jedes Kind gegenüber jedem Ehegatten Freibeträge hat, ist es bei größeren Vermögen sinnvoll, zuerst Übertragungen zwischen den Ehegatten vorzunehmen und später auf die Kinder zu übertragen. Selbst bei Überschreiten der Freibeträge ist es für die Kinder vorteilhaft von beiden Eltern Zuwendungen zu erhalten, da die Erbschaftsteuer progressiv ansteigt und damit umso höher ist je höher die Zuwendung von einem Elternteil ist.
- Ehegatten können ihr eigengenutztes Haus ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten steuerfrei überschreiben, die Freibeträge bleiben unangetastet.
- Bei Ehegatten, die in Zugewinnsgemeinschaft verheiratet sind, bleibt der gesamte in der Ehe erzielte Zugewinn bei Güterstandswechsel steuerfrei. Der Güterstandswechsel kann freiwillig durch den Übergang von der Zugewinnsgemeinschaft in die Gütertrennung herbeigeführt werden. Die Ehegatten können anschließend wieder Zugewinnsgemeinschaft vereinbaren. Um anerkannt zu werden, muss jedoch der Zugewinn entsprechend der realen Verhältnisse ausgerechnet werden und darf nicht nur grob geschätzt werden. Dies bereitet den Ehegatten oft einige Mühe, da sowohl das Anfangsvermögen als auch das Endvermögen ermittelt und bewertet werden müssen. Weiterhin muss der ausgleichsberechtigte Ehegatte grundsätzlich auch vom ausgleichsverpflichteten Ehegatten Vermögen in Höhe des Ausgleichsanspruchs erhalten. Auch zivilrechtlich handelt es sich bei der Erfüllung der Ausgleichsforderungen nicht um eine Schenkung, sondern um einen entgeltlichen Vorgang. Dies führt dazu, dass bzgl. dieser Vermögensverschiebung keine Pflichtteilsansprüche der Kinder entstehen. Zu beachten ist, dass somit auch einkommenssteuerlich ein entgeltlicher Vorgang vorliegt, der insbesondere bei Veräußerung von Grundbesitz innerhalb der 10-Jahres-Frist oder bei Entnahmen aus dem Betriebsvermögen Steuern auslösen kann.
- Richtige Gestaltung der Gegenleistungen.

3. Bewertung der Gegenleistungen bei der Schenkungsteuer

a) Schenkungssteuerliche Aspekte

Oft muss der Übernehmer bestimmte Gegenleistungen erbringen. Diese Gegenleistungen werden grundsätzlich bei der Bemessung der Erbschaftsteuer **wertmindernd** berücksichtigt.

Eine lebenslange Zahlungspflicht des Beschenkten oder der Vorbehalt eines Nießbrauches sind aufgrund der voraussichtlichen Lebensdauer des Schenkers zu kapitalisieren und vom Wert des geschenkten Gegenstandes abzuziehen. Je jünger somit der Schenker ist, desto höher ist der Wert solcher Gegenleistungen. Durch die richtige Gestaltung von Gegenleistungen kann sich eine erhebliche Reduzierung der Schenkungsteuer ergeben.

Steuertipp: Rechtzeitiges Verschenken kann die Bemessungsgrundlage wesentlich reduzieren.

aa) Verschenken unter Nießbrauchsvorbehalt

<p>Notar Dr. Christoph Ziegler Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074 Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0</p>

Der Nießbrauch ist das Recht zur umfassenden Nutzung des Grundbesitzes. Der Nießbrauchsberechtigte kann somit selber im Objekt wohnen oder es vermieten. Besonders klärungsbedürftig ist die Kostenteilung. Neben den laufenden Kosten, wie Strom, Heizung etc. muss festgelegt werden, wer die Erhaltungskosten des Gebäudes trägt.

Bei vermieteten Objekten werden meistens sämtliche Kosten dem Nießbrauchsberechtigten auferlegt, da er diese Kosten als Ausgaben bei der Einkommenssteuer geltend machen kann. Allerdings besteht für den Nießbrauchsberechtigten das Risiko, dass die von ihm zu tragenden Lasten höher werden als der Nutzen aus dem Objekt.

Verschenkt z. B. ein 50-jähriger Mann ein Haus unter Vorbehalt des Nießbrauches, so wird der Wert des verschenkten Objektes um **fast 80 %** (genau 79,25 %) reduziert.

Hat das Haus z. B. einen Wert von 4 Millionen Euro, so ist ein Abzug von 3.170.000,- Euro vorzunehmen, so dass nur ein geschenkter Wert von 830.000,- Euro verbleibt.

Wird dieses Haus an zwei Kinder unter Nießbrauchvorbehalt übergeben, so erhält jedes Kind einen geschenkten Wert von 415.000,- Euro, so dass bei einem Freibetrag von 400.000,- Euro je Kind sich eine zu versteuernde Vermögenszuwendung je Kind von 15000,- Euro ergibt, so dass jedes Kind unter Zugrundelegung des Steuersatzes von 7 % einen Betrag von 1050,- Euro Steuern zu bezahlen hat.

Würden die Kinder dieses Objekt erst im Todesfall erhalten, so würde, soweit kein anderes Vermögen vorhanden ist, ein Steuersatz von 19 % greifen, abzüglich des Freibetrages müsste jedes Kind 1,6 Millionen Euro Vermögenszuwachs versteuern, was eine Steuer von 304.000,- Euro pro Kind ergibt.

Zu beachten ist jedoch, dass bei gekürztem Wertansatz des zu besteuernenden Vermögens z. B. beim Wertabschlag von 10 % bei vermieteten Immobilien, auch der Wert des Nießbrauchs entsprechend gekürzt wird.

Weiterhin wird der Wert des abzuziehenden Nießbrauchs verkürzt, falls der Schenker, der sich den Nießbrauch vorbehält, wesentlich früher verstirbt, als nach der Sterbetabelle anzunehmen ist. Verstirbt im vorstehenden Beispiel der 50jährige Schenker innerhalb der ersten 8 Jahre nach der Schenkung, so wird der Nießbrauch nicht mehr nach der Lebenszeit, die sich aufgrund der Steuertabelle ergibt, berechnet, sondern nach der tatsächlichen Lebenszeit. Dies würde im vorstehenden Beispiel zu einer erheblichen Erhöhung der Schenkungsteuer führen.

Wie oben dargestellt, kann durch vorherige Übertragung an den Ehegatten der Freibetrag pro Kind nochmals verdoppelt werden, da dann beide Eltern schenken können.

Denkbar und interessant sind bei größeren Vermögen auch gesellschaftliche Lösungen, z. B. die Gründung einer KG zwischen Eltern und Kindern, in die unter Nießbrauchvorbehalt die Eltern Grundbesitz einbringen und die Eltern selbst die Verwaltung auf ihre Lebenszeit übernehmen. Der Einfluss der Eltern ist bei einer Gesellschaft höher als bei einer reinen Nießbrauchgestaltung und die schrittweise Übertragung von Anteilen an die Kinder wird erleichtert. Gestaltungen sind hier in vieler Art denkbar. So sind auch Mehrgenerationen-Kommanditgesellschaften zwischen Großeltern, Eltern und Enkeln sinnvoll, sofern bereits die Enkel am Vermögen beteiligt werden sollen, was hinsichtlich der Freibeträge von 200.000,- € je Enkel erhebliche steuerliche Auswirkungen haben kann.

Notar Dr. Christoph Ziegler Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074 Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

Eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts zwischen Eltern und Kindern ist hingegen eher problematisch, da keine sichere Haftungsbegrenzung für die Kinder möglich ist.

ab) Auch bei der Einräumung von Wohnrechten entstehen Abzugsposten, abhängig von dem Wert der Wohnung und dem Alter der Übergeber.

Das Wohnrecht gibt dem Übergeber grundsätzlich das Recht, die vorbehaltenen Räume selbst weiter zu nutzen.

ac) Übertragung gegen Rentenzahlung

Die Übergabe eines Hauses an die Kinder unter der Verpflichtung der Zahlung einer monatlichen Rente an die Eltern auf deren Lebenszeit, führt schenkungssteuerlich ebenfalls zur Reduzierung der Bemessungsgrundlage.

Soweit die Rente zumindest teilweise eine Gegenleistung für das übertragene Grundstück darstellt, ergeben sich für Grundstücke im Privatvermögen grundsätzlich folgende steuerlichen Regelungen:

Der Gesamtwert der Rentenzahlungen ist aufzuteilen in:

- Einen Kapitalanteil
- Einen Zinsanteil.

Für den Übergeber gilt:

In Höhe des Kapitalanteils liegt ein Veräußerungserlös vor. Wird somit ein Grundstück übergeben, das noch keine 10 Jahre im Eigentum stand, kann Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG anfallen.

Der Zinsanteil ist steuerliche Einnahme.

Für den Übernehmer gilt:

In Höhe des Kapitalanteils erhält der Übernehmer neue Abschreibungsmöglichkeiten.

Der Zinsanteil ist Ausgabe.

Abschreibung und Zinsanteil führen, jedoch nur bei vermieteten Objekten, zu Abzugsposten.

Bei der reinen Übertragung von Grundbesitz, z. B. von vermieteten oder eigengenutzten Häusern, hat deshalb die Zahlung einer monatlichen Rente an die Übergeber an Bedeutung verloren, da sie in vielen Fällen für die Beteiligten weniger attraktiv ist, als die Vereinbarung eines Nießbrauches.

Soweit jedoch eine Rentenzahlung als (teil-)entgeltliche Leistung gewünscht ist, müssen auch die übrigen Vertragsbedingungen überprüft werden, ob die Rente ein Entgelt darstellt, oder evtl. bloße Unterhaltszahlung. Die Vereinbarung z. B. von Rückforderungsrechten könnte z. B. der Einstufung einer entgeltlichen Rente zuwiderlaufen.

ad) Auszahlungen und Gleichstellungsgelder, Schuldübernahmen

Bei Auszahlungen handelt es sich um feste Geldbeträge, die einmalig an den Übergeber beglichen werden. Der gleiche Effekt tritt ein, wenn der Übernehmer Schulden des

Übergebers übernimmt. Von Gleichstellungsgeldern wird gesprochen, falls die Geschwister ebenfalls vom Übernehmer einmalige Ausgleichszahlungen erhalten (Steuerrisiko).

Auch diese Leistungen führen zu einer Wertreduzierung des übergebenen Grundbesitzes.

b) Grunderwerbsteuerliche Risiken

Auf die Gegenleistungen fällt Grunderwerbsteuer an, soweit keine Befreiungen bestehen.

Befreit sind insbesondere Verträge zwischen

- Eltern und Kindern (allgemein: Verwandte in gerader Linie)
- Ehegatten

Nicht befreit sind z. B. Übertragungen an Geschwister, Nichten und Neffen. Hier ist jedoch zu bedenken, dass die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % wesentlich niedriger ist, als die Schenkungssteuer.

4. Einkommensteuer

Privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EstG

Auch bei einer Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen muss auf den Veräußerungsgewinn eine Steuer gezahlt werden.

Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen Anschaffungspreis abzüglich AfA und dem Verkaufserlös. Bei der Grundstücksschenkung ist dies möglich, falls das Finanzamt den Vorgang als teilentgeltlich einstuft.

Entgelt sind insbesondere

- Auszahlungen an Geschwister (Gleichstellungsgelder)
- Auszahlungen an den Übergeber
- Schuldübernahme durch den Übernehmer
- Vereinbarung einer Gegenleistungsrente

5. Steuerliche Überlegungen zum Erbfall

Im Erbfall gelten grundsätzlich die gleichen steuerlichen Regeln wie bei Schenkungen unter Lebenden.

Weiterhin bestehen folgende zusätzliche, objektbezogene Freibeträge:

- für Hausrat: 41.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse I
12.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse II und III
- für andere bewegliche Gegenstände: 12.000,- Euro für Angehörige der Steuerklasse I
- Versorgungsfreibetrag für den Ehegatten und die Kinder, wobei die Höhe beim Ehegatten von seinen Rentenansprüchen und bei den Kindern von deren Alter abhängt. Sind die Kinder über 27 Jahre, wird kein Versorgungsfreibetrag mehr gewährt.

- Ehegatten und Kinder des Erblassers müssen keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen, solange sie mindestens zehn Jahre lang selbst darin wohnen und der Erblasser die Immobilie im Todeszeitpunkt ebenfalls selbst nutzte oder an der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert war. In diesen zehn Jahren darf es also weder zu einer Vermietung oder Verpachtung, noch zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen. Nur wenn der Berechtigte an einer Selbstnutzung aus zwingenden Gründen gehindert ist (z.B. Umzug in ein Pflegeheim), lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu. Für Kinder gilt die Steuerfreiheit zusätzlich nur, soweit die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter ist; darüber hinausgehende Flächen sind nicht begünstigt.
- Personen, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt haben, erhalten einen Freibetrag von 20.000,- €.

Exemplarische Problemfälle:

a) Wegfall eines (Kinder-) Freibetrages beim Berliner Testament:

Wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, hat jedes Kind gegenüber jedem Elternteil einen Freibetrag von 400.000,- Euro. Setzen sich die Eltern gegenseitig als Erben ein und erben die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils, so verliert das Kind den Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil, da es von diesem nichts bekommen hat.

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob die Kinder bereits beim Tode des erstversterbenden Elternteils am Erbe beteiligt werden sollen, wobei m. E. allerdings dem Interesse des überlebenden Ehegatten an einer möglichst guten materiellen Absicherung der Vorrang vor einer möglichst steueroptimierten Lösung zu geben ist.

Zudem kann auch bei einer gegenseitigen Erbeinsetzung nach dem Tode des Erstversterbenden noch der Freibetrag nach dem erstversterbenden Elternteil mit folgenden Gestaltungen ausgenutzt werden:

- ✓ Die Kinder verlangen mit Einverständnis des überlebenden Ehegatten den Pflichtteil evtl. mit einer aufgeschobenen Zahlungspflicht (Problem Abzinsung) und/oder einer Verlängerung der Verjährung.
- ✓ Der überlebende Ehegatte schlägt die Erbschaft aus, wobei vor der Ausschlagung immer zu prüfen ist, ob das Erbe dann tatsächlich an die Kinder fällt.
Der überlebende Ehegatte kann auch vor der Ausschlagung mit den Kindern vertraglich regeln, dass er sich am Erbteil den Nießbrauch vorbehält oder die Kinder ihm als Gegenleistung für die Ausschlagung eine lebenslange monatliche Rente bezahlen.

b) Nichteheliche Partner

Nichteheliche Partner haben nur einen Freibetrag von 20.000,- Euro, und jede darüber hinausgehende Zuwendung ist mit 30 % zu versteuern.

Vererbt z. B. ein Mann an seine im Zeitpunkt seines Todes 85-jährige Partnerin eine Wohnung im Wert von 100.000,- Euro, so muss die Partnerin 24.000,- Euro Steuern bezahlen und muss das Objekt somit evtl. verwerten.

Vermacht der Mann seiner Partnerin hingegen nur ein Wohnrecht, so hat dieses bei einer Miete von 400,- Euro einen Wert von ca. 25.230,- Euro, so dass für die überlebende Partnerin

Notar Dr. Christoph Ziegler

Weißenhorn, Memminger Str. 23, Tel.Nr.: 07309/3074

Senden, Kemptener Str. 31, Tel.Nr.: 07307/91015-0

abzüglich des Freibetrages nur 1.569,- Euro Steuern anfallen. Dies dürfte wesentlich eher die Möglichkeit eröffnen, das Objekt auf Lebensdauer als Wohnung zu nutzen.

Die Partnerin kann hier z. B. zusätzlich durch eine Testamentsvollstreckung abgesichert werden, so dass sie die Wohnung auf ihre Lebenszeit selbst verwaltet und dem Erben die Verwaltung entzogen ist.

c) Geschwister, Neffen, Nichten

Geschwister und Neffen und Nichten werden nach neuem Recht wie fremde Personen behandelt und bekommen nur einen Freibetrag von 20.000,- Euro. Jeder Euro, der diesen Betrag übersteigt, ist mit mindestens 15 % zu versteuern, wobei bereits ab einem Erwerb von 75.000,- Euro der Steuersatz 20 % beträgt und bei über 300.000,- Euro auf 25 % steigt.

Zu denken ist hierbei immer daran, das Erbe auf mehrere Personen zu verteilen.

Will z. B. die alleinstehende F ihr gesamtes Vermögen von 200.000,- Euro an ihr Patenkind A vererben, so müsste das Patenkind 36.000,- Euro Steuern zahlen.

Ist das Patenkind selbst verheiratet und hat wiederum zwei Kinder, so könnte das Patenkind mit Vermächtnissen dergestalt belastet werden, dass es an seinen Ehegatten und seine Kinder jeweils 20.000,- Euro, also einen Betrag in Höhe des Freibetrages, auszahlen muss. In diesem Fall würde sich die Steuer auf 24.000,- Euro reduzieren, also eine Ersparnis von 12.000,- Euro Steuern stattfinden.

Weiterhin käme auch eine Adoption von Neffen und Nichten, aber auch von sonstigen Personen in Frage.

Bei der Adoption ist jedoch zu beachten, dass steuerliche Motive bei der Adoption von volljährigen Personen nicht im Vordergrund stehen dürfen.

Vielmehr verlangt das Gesetz, dass die Adoption sittlich gerechtfertigt sein muss. Dies ist nach dem Gesetz insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Beteiligten bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu belegen.

Weiterhin ist bei einer Adoption zu bedenken, dass diese zu gegenseitigen Unterhaltspflichten führt und Erb- und Pflichtteilsansprüche begründet werden. Eine Adoption ist natürlich auch bei Übertragungen zu Lebzeiten in Erwägung zu ziehen.

6. Bewertung des seit 2009 geltenden Erbschaftssteuergesetzes

Das heute geltende Gesetz ist gegenüber dem früheren Recht nochmals erheblich komplizierter gestaltet. Es ist sehr fraglich, ob es die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes erfüllt. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Gerichtsverfahren und es ist damit zu rechnen, dass das Bundesverfassungsgericht nochmals über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes entscheiden wird. Soweit nach dem derzeitigen Rechtsstand Steuer entsteht, ist deshalb zu überlegen, ob bei einer Schenkung der Sachverhalt offen gehalten wird. Dies kann z. B. durch die Vereinbarung von vertraglichen Rücktritts- oder Rückforderungsrechten für den Fall der Steueränderung geschehen.

Sollten sich die steuerlichen Grundlagen ändern, könnte der Schenker dann die Rückübertragung des geschenkten Gegenstandes verlangen, mit der Folge, dass die bisher

angefallene Schenkungssteuer rückerstattet wird und eine neue Übertragung gestaltet wird, die den neuen steuerlichen Rahmenbedingungen entspricht.

7. Zusammenfassende Überlegungen

Durch die richtige Gestaltung kann in vielen Fällen eine Schenkungsteuerpflicht ganz vermieden werden. Allerdings sollte bei einer Gestaltung einer Grundstückschenkung immer bedacht werden, dass der steuerliche Aspekt nur ein Teilaspekt der Gesamtbetrachtung ist und die Gestaltung nicht ausschließlich unter steuerlichen Gesichtspunkten erfolgen sollte, sondern die Altersabsicherung der Übergeber i. d. R. Vorrang vor anderen Überlegungen haben sollte. Hierbei darf nicht nur die gegenwärtige Situation berücksichtigt werden, sondern auch mögliche negative Entwicklungen in der Zukunft. Pflegebedürftigkeit oder Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim sind häufig eintretende Situationen, die i. d. R. finanziellen Mehrbedarf zur Folge haben.

Insbesondere Ehegatten sollten auch an die Sicherung des überlebenden Ehegatten denken, der als Alleinstehender meist mehr Hilfe und somit auch finanzielle Mittel benötigt als beide Ehepartner gemeinsam und für eine entsprechende Vorsorge ggf. auch steuerliche Nachteile in Kauf nehmen.

Auch müssen Alter und Ausbildungsstand der Übernehmer sowie die gesamte familiäre Situation berücksichtigt werden.

Auch im Erbfall muss die Priorität auf die Absicherung des überlebenden Ehegatten gesetzt werden. Nur wenn sich steuergünstige Gestaltungen mit diesem Ziel vereinbaren lassen, sollten sie gewählt werden.

Beim Tode des letztversterbenden Ehegatten ist ebenfalls zu überprüfen, ob steuergünstige Gestaltungen wirklich immer zielführend sind. So kann z.B. durch Übertragung an Enkel über den Freibetrag von 200.000,- Euro eine Steuerersparnis erreicht werden. In diesem Falle sollte jedoch sorgsam erwogen werden, ob der Zugriff der Enkel nicht durch sichernde Maßnahmen auf das Vermögen begrenzt werden soll, wie z.B. durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über das Vermögen, das die Enkel von Todes wegen erhalten haben, bis zu einem bestimmten Lebensjahr.

8. Erbrechtsreform zum 1.1.2010

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.1.2010 einige Regelungen im Erbrecht neu gefasst, auf die in 3 Punkten im Folgenden kurz eingegangen werden soll.

a) Pflichtteilsrecht

Soweit ein Abkömmling oder ein Ehegatte im Erbfolge nicht mindestens die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils erhält, steht ihm ein Pflichtteil zu. Bei der Berechnung des Wertes des Pflichtteiles wird nicht nur das Vermögen berücksichtigt, das zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhanden war, sondern auch das Vermögen, das innerhalb der letzten 10 Jahre verschenkt worden ist. Der Wert des verschenkten Vermögens sinkt jedoch pro Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, nunmehr um 10 %. Hat der Erblasser z.B. 5 Jahre vor seinem Tod ein Haus verschenkt, so wird dieses im Erbfolge nur noch zu 50 % beim Pflichtteilsanspruch berücksichtigt.

Zu beachten ist jedoch, dass die 10-Jahres-Frist, nach der eine geschenkte Leistung nicht mehr zum Pflichtteil heranzuziehen ist, nur zu Laufen beginnt, falls der Erblasser sich keine umfassenden Nutzungsrechte am gesamten Objekt vorbehalten hat. Hat im vorstehenden Beispiel der Erblasser bei der Verschenkung des Hauses sich das Nießbrauchsrecht am gesamten Objekt vorbehalten, so beginnt die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen mit der Folge, dass der volle Hauswert beim Pflichtteil anzusetzen ist. Sollte jedoch der Hauswert zum Zeitpunkt der Schenkung niedriger gewesen sein als zum Zeitpunkt des Erbfalles, darf bei der Berechnung des Pflichtteils zumindest der Wert des Nießbrauchs abgezogen werden. Ist der Hauswert zum Zeitpunkt des Erbfalles niedriger als zum Zeitpunkt der Schenkung, ist solch ein Abzug jedoch nicht zulässig.

b) Berücksichtigung von Pflegeleistungen durch Abkömmlinge

Zum 1. Januar 2010 wurde auch die Berücksichtigung von Pflegeleistungen durch einen Abkömmling in einem Erbfall verbessert. Bisher konnte ein Abkömmling nur dann eine Berücksichtigung von erbrachten Pflegeleistungen im Erbfall verlangen, falls er die Pflege unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen erbracht hat. Der Abkömmling musste somit aufgrund der Pflege seine Berufstätigkeit aufgeben oder reduzieren. Dieses Merkmal ist nun weggefallen, so dass Pflege auch dann berücksichtigt wird, falls das Kind, z.B. eine Hausfrau, vor Erbringung der Pflegeleistungen nicht selbst berufstätig war.

Auch diese Modifizierung des Gesetzes erfasst jedoch viele erbrachte Pflegeleistungen nicht. Zum Einen sind nur Abkömmlinge, also insbesondere Kinder die Pflegeleistungen erbringen,, anspruchsberechtigt. Nicht berücksichtigt werden Pflegeleistungen durch einen Ehegatten. Zum Anderen wird die Pflegeleistung nur ausgeglichen, falls die Abkömmlinge in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zum Erben kommen. Also nicht dann, wenn eine Erbfolgeabweichung von den gesetzlichen Quoten festgelegt wird. In diesem Falle kürzen sich aber zumindest die Pflichtteilsansprüche eines Kindes, das von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, falls ein anderes Kind erhebliche Pflegeleistungen erbracht hat. Der Ehegatte kann jedoch, trotz erbrachter Pflegeleistungen, die Pflichtteilsansprüche der Kinder nicht reduzieren.

Bei der Höhe des Ausgleichsbetrages hängt die Bemessung nun nicht allein von der tatsächlich erbrachten Pflegeleistung ab, vielmehr verlangt das Gesetz, dass die Ausgleichung auch Rücksicht auf den Wert des Nachlasses nimmt. Der gesamte Ausgleichsbetrag muss der Billigkeit entsprechen. Somit soll sichergestellt sein, dass über den Ausgleich nicht gleich der gesamte Nachlasswert aufgezehrt wird, sondern immer noch etwas für die anderen Erben übrig bleibt. Die Bemessung des auszugleichenden Betrages ist aber somit im Einzelfall äußerst schwierig.

c) Verjährung

Die Verjährung der erbrechtlichen Ansprüche wurde bis auf Ausnahmen auf 3 Jahre ab Ende des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte hiervon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, verkürzt. Dies dürfte in vielen Fällen für die Berechtigten z.B. bei Geltendmachung eines Vermächtnisses problematisch sein, da oft aus Pietätsgründen keine Vermächtniserfüllung erfolgt und somit das hohe Risiko der Verjährung des Anspruches besteht.